jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/5/15 4Ob317/85 (4Ob318/85), 4Ob312/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.05.1985

Norm

PatG 1970 §22

Rechtssatz

Die Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG benützt die von ihr zur Verfügung gestellten Gebäude. Der Grundgedanke, einen bestehenden wirtschaftlichen Besitzstand eines redlichen Zwischenbenützers im Sinne des § 23 PatG zu schützen und die Zerstörung rechtmäßig geschaffener Werte zu verhindern, wird es regelmäßig auch erfordern, das Aufbrauchsrecht auch für Erfindungsgegenstände zu gewähren, deren Herstellung bei Bekanntmachung der Erfindung noch im Gange ist (IAKW).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 317/85
  Entscheidungstext OGH 15.05.1985 4 Ob 317/85
  Veröff: SZ 58/86 = ÖBl 1985,129 = GRURInt 1986,561
- 4 Ob 312/86
  Entscheidungstext OGH 25.03.1986 4 Ob 312/86
  Veröff: ÖBl 1986,116 = GRURInt 1987,259

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0071531

Dokumentnummer

JJR_19850515_OGH0002_0040OB00317_8500000_028

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at